**MUSTER**

**Leihvertrag über AV1 Telepräsenzroboter**

zwischen

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_, vertreten durch \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

- im Folgenden Verleiher:in -

und

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_, vertreten durch \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

*Name und Adresse der Schule Schulleitung*

- im Folgenden Entleiher:in -

wird folgender **Leihvertrag** geschlossen:

**Präambel**:

Um Schüler:innen trotz langfristiger oder chronischer Erkrankung den virtuellen Schulbesuch sowie den Kontakt mit Freund:innen, Mitschüler:innen und Lehrkräften zu ermöglichen, und um dadurch die Folgen sozialer Isolation durch Krankheit abzumildern bzw. zu vermeiden, ist der Einsatz eines Telepräsenzroboters „AV1” des Herstellers „No Isolation“ geplant.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren Verleiher und Entleiher einvernehmlich Folgendes:

**§ 1 Leihgabe**

(1) Der/die Verleiher:in stellt dem/der Entleiher:in die folgenden mobilen Endgeräte zum Zweck der schulischen Nutzung zur Verfügung:

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

*Anzahl, Gerätebezeichnung und ggf. dazugehörige Seriennummer(n)*

Folgende Teile werden zusammen mit dem mobilen Endgerät ausgegeben:

* Ladekabel
* AV1 Rucksack
* Originalverpackung
* Sonstiges:

Die ausgegebenen mobilen Endgeräte und zusätzlichen Teile werden im Folgenden als „Leihgabe“ bezeichnet.

(2) Die Leihgabe hat bei der Übergabe an den/die Entleiher:in den im Übergabeprotokoll genannten Zustand. Das Übergabeprotokoll ist am Tag der Übergabe zu erstellen und von beiden Vertragsparteien abzuzeichnen.

(3) Die Parteien sind sich über die Unentgeltlichkeit der Gebrauchsüberlassung einig.

(4) Die Leihgabe oder ein Teil davon darf weder zur Nutzung an unberechtigte Dritte

weitergeben, noch vermietet oder verkauft werden.

**§ 2 Pflichten des Entleihers / der Entleiherin**

(1) An der Leihgabe dürfen keinerlei irreversible, technische Veränderungen vorgenommen werden. Es ist auch nicht erlaubt, in das System der Leihgabe technisch einzugreifen.

(2) Der/die Entleiher:in verpflichtet sich zu sorgfältigem Umgang mit der Leihgabe. Der/die Entleiher:in verpflichtet sich, für ausreichenden Diebstahlschutz zu sorgen. Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung wird empfohlen.

(3) Jede Beschädigung oder Verlust der Leihgabe oder eines Teils davon, ist dem/der Verleiher:in sofort schriftlich zu melden.

(4) Die Nutzer:innen bzw. Entleiher:innen sind verpflichtet, geltendes Recht einzuhalten.

(5) Die Leihgabe dient ausschließlich dienstlichen Zwecken im Rahmen von Unterricht,

Schulveranstaltungen, Elterninformationsabenden oder schulhausinternen Fortbildungen.

**§ 3 Vertragsdauer und Kündigung**

(1) Der Leihvertrag läuft längstens 365 Tage, gerechnet ab dem Übergabetag. Der/die

Entleiher:in verpflichtet sich, die Leihgabe dem/der Verleiher:in spätestens nach Ablauf dieser Tage zurückzugeben.

(2) Der/die Verleiher:in kann die Leihe auch vor Ende der Vertragslaufzeit nach Abs. 1 mit der Frist von einer Woche kündigen, insbesondere wenn die Leihe zur Einbindung der Schülerin oder des Schülers in den Unterricht nicht mehr notwendig ist (vgl. Präambel) oder der/die Schüler:in die Schule verlässt bzw. verlassen muss.

(3) Der/die Verleiher:in kann die Leihe außerdem jederzeit gemäß § 605 BGB ohne Einhaltung einer Frist kündigen, also insbesondere:

1. wenn er/sie infolge eines nicht vorhergesehenen Umstandes der verliehenen Sache bedarf,

2. wenn der/die Entleiher:in einen vertragswidrigen Gebrauch von der Sache macht,

insbesondere unbefugt den Gebrauch einem Dritten überlässt, oder die Sache durch Vernachlässigung der ihm obliegenden Sorgfalt erheblich gefährdet.

(4) Die Leihgabe ist nach Kündigung vom Vertrag unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von fünf Werktagen an den/die Verleiher:in zurückzugeben. Nach der Rückgabe der Leihgabe werden alle Daten der Entleiher oder des Entleihers den datenschutzrechtlichen Vorgaben und Gesetzen entsprechend gelöscht.

(5) Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

**§ 4 Schlussbestimmungen**

(1) Soweit in diesem Vertrag keine anderen Regelungen getroffen sind, gelten die

Bestimmungen des BGB, insbesondere die §§ 598 ff. BGB.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so berührt dies die

Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksamen Bedingungen durch rechtsgültige Regelungen zu ersetzen, die den

beabsichtigen Zielsetzungen der Vertragsparteien entsprechen.

(3) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Ein wirksamer Verzicht auf das Schriftformerfordernis kann nur schriftlich erfolgen. Individualabreden bleiben davon jeweils unberührt (§305b BGB).

(4) Soweit dieser Leihvertrag keine speziellen Regelungen enthält, gilt ergänzend die

allgemeine Nutzungsordnung der EDV-Einrichtung an der Schule, soweit vorhanden.

(5) Gerichtsstand ist \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

(6) Mit ihrer Unterschrift erklären die Parteien, jeweils eine Ausfertigung dieser Vereinbarung erhalten zu haben.

(7) Mit der persönlichen Unterschrift bestätigt die/der Entleiher:in den Erhalt der Leihgabe.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ , den \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

*Ort Datum*

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Unterschrift Verleiher:in Unterschrift Entleiher:in